

heit an den Ausschuss zurückgeben, dann die Arbeit desselben eine sehr umfassende sein wird. Unsere Aufgabe war bloß, diejenigen Bestimmungen der Grundrechte zur Geltung zu bringen, welche die körperliche Züchtigung abschaffen. In Bezug auf das Criminalgesetzbuch ist dies bereits erfolgt. Das Ministerium des Innern hat für nöthig gefunden, sie auch hier in einer Angelegenheit, die zu seinem Ressort gehört, durch ein Gesetz in Wegfall zu bringen. Ich sollte nun meinen, wir könnten recht gut auf die Sache eingehen, ohne jenen vielwichtigen Gegenstand aus den Augen zu verlieren; wollen Sie aber, daß diese Angelegenheit der weiteren Erörterung unterworfen werde, so müssen Sie allerdings einer sehr umfassenden Vorlage gewärtig sein, und ich würde mich freuen, wenn ich in dieser Beziehung mitwirken könnte, da mich dieser Gegenstand in hohem Grade interessirt.

Staatsminister v. Friesen: Ich will mir erlauben, nur einige Worte in Bezug auf den Antrag des Abg. D. Kalb und zwar zunächst in formeller Beziehung zu sagen. Mir scheint der Antrag nicht allein weit über den Gegenstand hinauszuweisen, welcher gegenwärtig der geehrten Kammer vorliegt, sondern auch nicht einmal in einem nothwendigen Zusammenhang mit demselben zu stehen, so daß ich ihn, seinem Zwecke nach, nicht einmal für einen präjudiciellen halten kann. Nach der Vorlage handelt es sich ganz einfach darum, eine Bestimmung der Grundrechte durchzuführen, alle Vorschläge der Regierung und die Anträge des Ausschusses, mit denen die Regierung einverstanden ist, beschränken sich auf diesen Zweck. Wenn nun der Abg. D. Kalb vorschlägt, statt dessen die beiden §§. 119 und 128 der Armenordnung ganz zu streichen, und bei Begründung dieses Antrags tiefer auf die Frage des Proletariats und auf die Maßregeln zur Hebung desselben eingegangen ist, so verkenne ich nicht einen Augenblick, daß dies eine höchwichtige Angelegenheit ist, in der noch sehr Vieles bei uns gethan werden kann, aber ich glaube, daß wir diesem Ziele nicht um einen Schritt näher kommen, wenn wir die beiden Paragraphen streichen. Denn um den Zweck zu erreichen, der dem Abg. D. Kalb vorschwebt, wird es eines tieferen Eingehens nicht allein auf die Armenordnung, sondern auch auf alle die Grundsätze bedürfen, welche bei der Regelung des Armenwesens innerhalb der Gemeinden maßgebend sind. Wenn wir nun den Antrag des Abg. D. Kalb für präjudiciell ansehen wollen, wenn Sie, meine Herren, denselben an einen Ausschuss verweisen, der vielleicht eine Revision der Armenordnung beantragt, was wird dann entstehen? Nichts weiter, als daß die körperliche Züchtigung, welche durch das vorliegende Gesetz abgeschafft werden soll, inzwischen fortbesteht, während wir doch alle, die Regierung so gut als die Kammern der Meinung sind, daß die Grundrechte in dieser Beziehung durchgeführt werden sollen. Der Antrag, welchen der Abg. D. Kalb gestellt hat, muß, wie mir scheint, ganz anders gestellt werden, wenn er mit den Motiven desselben in Einklang stehen soll, nämlich nicht auf den Wegfall

der beiden Paragraphen des vorliegenden Gesetzes, sondern auf die Revision der gesammten gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege. Wenn der Abg. D. Kalb einen solchen Antrag stellen, inzwischen aber diese beiden Paragraphen stehen lassen will, so wird die Regierung sehr dankbar dafür sein und gern auf eine nähere Erwägung der Sache eingehen, denn sie erkennt selbst an, daß in dieser Beziehung noch viel zu thun ist. Es ist aber überhaupt nicht der Zweck dieser beiden Paragraphen, der Verarmung entgegenzuwirken, das muß in ganz anderer Weise geschehen. Wer aber mit dem praktischen Leben etwas bekannt ist, der wird zugestehen, daß, wenn auch die besten und umfassendsten Einrichtungen getroffen werden, immer noch viele Individuen übrig bleiben werden, bei welchen man strenge Strafen gegen das muthwillige Betteln nicht wird entbehren können.

Abg. Kalb: Meine Herren! Ich sehe sehr wohl ein, daß die Staatsregierung und der Berichterstatter vollkommen Recht haben, und habe es selbst geäußert, daß die Streichung der beiden Paragraphen eine große Veränderung der Armenordnung und wohl auch des Heimathsgesetzes nach sich ziehen werde. Ich bin aber durch Gewissensbedrängniß zu meinem Antrage geführt worden, da ich über eine Sache mitstimmen soll und muß, wo es sich darum handelt, die eine Strafe mit einer andern zu vertauschen, während ich den Gegenstand selbst nicht für strafbar halte. Muß ich doch noch meine Stimme abgeben, so kann ich es nur thun, wenn meine Bedenken auf andere Weise Berücksichtigung finden. Genehmigt die Kammer, daß ich meinen Antrag zurückziehe, so werde ich es in der Hoffnung thun, daß diese meine Bedenken durch Zusage der Regierung Erledigung finden, und ich würde dann etwa einen besondern Antrag auf Revision der Armenordnung und der Armengesetze richten. Eine Revision der Armengesetzgebung halte ich für sehr wichtig, es liegt darin der Keim zu vielen socialen, moralischen und finanziellen Verbesserungen. Es steht daher bei der Kammer, wie sie über meinen Antrag verfügen will. Erlaubt es die Kammer, so ziehe ich ihn zurück, und gebe ihm eine andere Fassung, zumal der Herr Minister widerrufen hat, was im Berichte steht, daß eine Revision der Armenordnung nicht beabsichtigt würde.

Staatsminister v. Friesen: Nur ein paar Worte zur Berichtigung! Der Abg. Kalb sagte, daß er seinen Antrag zurückziehe, wenn ich das zurücknehme, was im Berichte stände, daß eine Revision der Armenordnung nicht beabsichtigt werde; im Berichte ist aber bloß davon die Rede, daß keine neue Redaction der Armenordnung in Folge des Gesetzesentwurfes eintreten werde. Es hängt dies mit dem in der ersten Kammer angenommenen v. Carlwits'schen Antrage zusammen, und sollte damit nur gesagt werden, daß nicht eine vollständige neue Redaction der Armenordnung beabsichtigt werde. Ein Eingehen auf die Grundsätze der Armenordnung, wenn die Kammer auf einen etwa zu stellenden